



## **SATZUNG der Oldenburgischen Museumsgesellschaft e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Oldenburgische Museumsgesellschaft e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 953 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kulturgeschichte. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich mit seinen Aktivitäten für das Ansehen und die Bekanntheit des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg einsetzt, mit seinen Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Arbeit des Museums unterstützt, zur Erweiterung der Museumssammlungen beiträgt sowie mit Veranstaltungen und geeigneten Maßnahmen aller Art das Verständnis der Vereinsmitglieder für Kunst- und Kulturgeschichte vertieft.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen jeder Art werden, die sich für die Ziele und Zwecke des Verein interessieren. Über die schriftlich beantragte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.  
Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Sie haben freien Eintritt in die drei Häuser des Landesmuseums und zu ausgewählten Veranstaltungen des Landesmuseums.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands bis einen Monat vor Ablauf des Jahres zu erklären ist
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Der Betroffene muss vom Vorstand vor seiner Entscheidung gehört werden.
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu entscheiden

- a) den Jahresbericht des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren
- d) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- e) Anträge
- f) Änderungen der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in zu führen. Es wird von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Mitglieder zu kooptieren.

Der Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem /der 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, mündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Prüfung der Kassenführung**

Zur sachlichen und rechnerischen Prüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 11 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte.